

Gesetz über Reichsverweisungen.

Som 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisung) enthält das Gebot des Verlassens und das Verbot des Wiederbetretens des Reichsgebiets.

(2) Eine Verweisung aus dem Gebiet eines Landes findet nicht mehr statt.

§ 2

Ein Ausländer kann aus dem Reichsgebiet verwiesen werden,

1. wenn gegen ihn im Inland wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist;
2. wenn gegen ihn im Inland oder im Ausland durch rechtskräftige Verfügung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder seine Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet ist;
3. wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat, oder wenn sonst sein Verbleiben im Inland geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reichs zu gefährden;
4. wenn sein Verhalten geeignet ist, die Beziehungen des Reichs zum Ausland zu gefährden;
5. wenn er gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote wiederholt oder schwer verstoßen hat, insbesondere wenn er die Pflicht zur Zahlung von Steuern (Zöllen) oder zur Anbieten von Devisen wiederholt oder schwer vernachlässigt hat;
6. wenn er gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Maßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249) verstoßen hat;
7. wenn er sich nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen unbefugt im Inland aufhält;
8. wenn er gegen die Meldepolizeivorschriften wiederholt oder schwer verstoßen hat;
9. wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
10. wenn er von der zuständigen Behörde wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aufgefordert wird, in den außerdeutschen Staat

abzureisen, dessen Übernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist, und er dieser Anforderung nicht nachkommt;

11. wenn er im Inland gewerbs- oder gewohnheitsmäßig bettelt oder als Landstreicher umherzieht.

§ 3

(1) Von der Reichsverweisung soll in der Regel abgesehen werden,

1. wenn der Ausländer das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn der Ausländer sich fünf Jahre seit der Beendigung der Strafvollstreckung wegen eines Vergehens (§ 2 Nr. 1) oder, falls die Strafe nicht vollstreckt worden ist, seit der Verurteilung im Inland ununterbrochen aufhält und während dieser Zeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht wieder verurteilt worden ist,
3. wenn der letzte der Verstöße gegen die im § 2 Nr. 6 und 8 erwähnten Vorschriften zwei Jahre zurückliegt und sich der Ausländer seitdem unbeanstandet im Inland aufgehalten hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Reichsverweisung erfordert.

§ 4

Die Reichsverweisung wird von der Landespolizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält oder sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen ihn ergibt.

§ 5

(1) Wer aus dem Reichsgebiet oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschriften aus dem Gebiet eines deutschen Landes verwiesen ist, wird, wenn er ohne Erlaubnis zurückkehrt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft einen Ausländer, gegen den auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet eines Landes verhängt worden ist, und der ohne Erlaubnis das Land betritt.

§ 6

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

§ 7

Das Strafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Im § 39 wird die Nr. 2 gestrichen.
2. Im § 42a wird die Nr. 7 gestrichen.

3. Der § 42m wird gestrichen.
4. Im § 67 Abs. 5 werden die Worte „oder zuzulassen“ gestrichen.
5. Im § 76 werden die Worte „oder für zulässig erklärt“ gestrichen.
6. Im § 257 a werden die Worte „oder zugelassenen“ gestrichen.
7. Im § 285 a wird der Abs. 2 gestrichen.
8. Im § 361 wird die Nr. 2 gestrichen.

§ 8

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Im § 154 a Abs. 3 und im § 456 a Abs. 1 werden die Worte „auf Grund eines Strafurteils“ gestrichen.
2. Im § 160 Abs. 3, § 260 Abs. 1, § 263 Abs. 1 und im § 265 Abs. 2 werden jeweils die Worte „oder Zulassung“ gestrichen.
3. Im § 233 a, § 384 Abs. 1 Satz 2 und im § 407 Abs. 3 werden jeweils die Worte „oder für zulässig erklärt“ gestrichen.
4. Im § 267 Abs. 6 werden die Worte „oder für zulässig erklärt“ und die Worte „oder nicht für zulässig erklärt“ gestrichen.
5. Im § 465 Abs. 1 werden die Worte „oder zugelassen“ und die Worte „oder zugelassenen“ gestrichen.
6. Im § 466 werden die Worte „oder zugelassen“ gestrichen.

§ 9

Im § 6 Abs. 1 Nr. 1 und im § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000, 1005) werden jeweils die Worte „oder für zulässig erklärt“ gestrichen.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393);
2. § 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249);

3. § 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706);
4. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215);
5. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480).

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Gesetz über die Heimarbeit.
Som 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Gesetzeszweck

Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reiches. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind

1. die Heimarbeiter (§ 3 Abs. 1),
2. die Hausgewerbetreibenden (§ 3 Abs. 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

(2) Ihnen können hinsichtlich der allgemeinen Schutzbefreiungen und der Vorschriften über den Entgeltzuschuß (Zweiter und Fünfter Abschnitt) gleichgestellt werden:

sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3) und andere arbeitnehmerähnliche Personen.